EINGEGANGEN
03. FEB. 2021

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Heimaufsicht

Landesverwaltungsamt · 06096 Halle (Saale)

Betreuungszentrum Teutschenthal
Geschäftsleitung Herrn Koppeel
Am Busch 23
06179 Teutschenthal

Halle, 01. Feb. 2021

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
506.1.3-43370- 88-034

Bearbeitet von:
Anja Bohn

Anja.Bohn@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: +49 345 514 3238
Fax: +49 345 514 3186

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-3185
Postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Vollzug des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA)
Prüfung gem. § 19 Abs. 1 und 2 WTG LSA am 25.01.2021
Betreuungszentrum Teutschenthal; Am Busch 23, 06179 Teutschenthal

Sehr geehrter Herr Koppeel,

am 25.01.2021 habe ich in der o. g. Einrichtung eine Prüfung gem. § 19 Abs. 1 und 2 WTG LSA zur Kontrolle der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben i. Rahmen der Corona- Pandemie gem. § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 10 WTG LSA i. V. m. § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich Testpflicht und der entsprechenden Empfehlungen des LSA vorgenommen.

An der Prüfung nahmen Frau Bohn (Heimaufsicht), Herr Koppeel (Geschäftsleitung) sowie Frau Lange (Pflegedienstleiterin) teil. Alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung wurden entsprechend vorgelegt bzw. ausgehändigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Mangel gem. § 21 Abs. 1 WTG LSA festgestellt, da die Anforderungen gem. § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 10 WTG LSA i. V. m. § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV nicht vollständig eingehalten waren. In der o. g. Einrichtung unterzogen sich die Mitarbeiter*innen nur 1x wöchentlich einem POC- Antigen- Test vor Dienstbeginn.

Im Rahmen der Eindämmungsmaßnahmen während der Corona- Pandemie haben sich die Beschäftigten gem. § 9 Abs. 2 S. 1 EindV jedoch regelmäßig, mindestens 2x pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung mittels POC- Antigen- Test zu unterziehen.

Eine Mängelberatung gem. § 22 Abs. 1 WTG LSA erfolgte bereits vor Ort. Sie sicherten zu, dass ab sofort die gesetzlichen Vorgaben aus der aktuell geltenden Eindämmungsverordnung eingehalten werden.

Beratung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA:

Im Rahmen des organisatorischen Ablaufes möchte ich Ihnen außerdem empfehlen, sich hinsichtlich der stichprobenartigen Testung der Bewohner*innen nochmals mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Es gibt keine konkrete Testpflicht, jedoch eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der Umsetzung der nationalen Teststrategie, dass die Bewohner*innen 1x wöchentlich stichprobenartig getestet werden sollten. Sie testen die Bewohner*innen aktuell im Bedarfsfall, d. h. zum Beispiel bei Symptomen oder nach Rückkehr aus dem Krankenhaus. o. Ä..

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn